

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Verteilerliste

(nur) per E-Mail

Regierungen
Kreisverwaltungsbehörden
Bezirke

nachrichtlich

(nur) per E-Mail

Bayerischer Städtetag
post@bay-staedtetag.de
Florian.Gleich@bay-staedtetag.de

Bayerischer Gemeindetag
baygt@bay-gemeindetag.de
Kerstin.Stuber@bay-gemeindetag.de
Barbara.gradl@bay-gemeindetag.de

Bayerischer Landkreistag
info@bay-landkreistag.de
clemens.mayer@bay-landkreistag.de

Bayerischer Bezirkstag
info@bay-bezirke.de
I.Gihl@bay-bezirke.de

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
geschaefsstelle@bkpv.de

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen B3-1512-32-14 Bearbeiterin Frau Merkel München 11.07.2019
Telefon / - Fax 089 2192-2728 / -12728 Zimmer BR4-284 E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen durch kommunale Auf- traggeber nach HOAI; Urteil des EuGH vom 04.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unsere E-Mail vom 04.07.2019, mit der wir Sie über das Urteil des EuGH vom selben Tag in der Rechtssache C-377/17 informiert haben. Der EuGH hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass Regelungen der HOAI, die Mindest- und Höchstsätze für Honorare verbindlich vorgeben, gegen die europäische Dienstleistungsrichtlinie verstoßen.

Zu der bereits dargelegten Konsequenz des Urteils, dass diejenigen Regelungen in der HOAI, die die Verbindlichkeit von Mindest- und Höchstsätzen betreffen, ab sofort bei Neuverträgen nicht mehr angewandt werden dürfen, bitten wir, zu **kommunalen Auftragsvergaben** die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

1. Allgemeines

Generell gilt, dass Angebote, die außerhalb der bisher geltenden Mindest- und Höchstsätze liegen, nicht mehr aus diesem Grund ausgeschlossen werden dürfen. Die Honorare sind nunmehr in einem Preiswettbewerb frei verhandelbar.

Die bestehenden Vertragsmuster des Vergabehandbuchs der Staatsbauverwaltung (VHF Bayern), die den kommunalen Auftraggebern zur Anwendung empfohlen sind, berücksichtigen die Rechtsprechung des EuGH noch nicht. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) wird kurzfristig aktualisierte Fassungen zur Verfügung stellen. Sofern die kommunalen Auftraggeber andere Vertragsmuster verwenden, Vertragsentwürfe selbst erarbeiten oder bisher verwendete Fassungen modifizieren wollen, sollte jedenfalls eine Formulierung im Sinne der Nummer 10.10.3 der im VHF unter Ziffer VII. enthaltenen Vertragsmuster nicht mehr aufgenommen werden.

2. Auswirkungen auf bereits begonnene Vergabeverfahren

2.1. Verfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

Für laufende Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ab Erreichen der EU-Schwellenwerte empfiehlt es sich für die kommunalen Auftraggeber - je nach Stand des Verfahrens im einzelnen Fall - wie folgt vorzugehen:

- **Während des Teilnahmewettbewerbs**

Über die Vergabeplattform sollten eine geänderte Auftragsbekanntmachung veröffentlicht und die Vergabeunterlagen geändert (das heißt ohne das bisherige Vertragsmuster) eingestellt werden. Sofern dem kommunalen Auftraggeber noch kein aktualisiertes Vertragsmuster zur Verfügung steht, empfiehlt es sich, in der Änderungsmitteilung darauf hinzuweisen, dass der Vertragsentwurf im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 zur HOAI angepasst und mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe zur Verfügung gestellt werden wird. Das StMB erarbeitet das Muster einer Änderungsmitteilung, das wir zur Verfügung stellen werden, sobald es vorliegt.

Nötigenfalls sollte die Frist zum Eingang der Teilnahmeanträge angepasst werden.

- **Nach abgeschlossenem Teilnahmewettbewerb, vor Angebotsaufforderung**

Der Aufforderung zur Angebotsabgabe sollte ein aktualisierter Vertragsentwurf beigefügt werden. Das überarbeitete Vertragsmuster aus dem VHF Bayern werden wir den kommunalen Auftraggebern nach Fertigstellung durch das StMB kurzfristig zur Verfügung stellen.

- **Nach Angebotsaufforderung**

Hat die Vergabestelle bereits zur Abgabe des Angebots aufgefordert, sollte sie alle Bieter auffordern, ihr Angebot nunmehr auf Grundlage des beizufügenden aktualisierten Vertragsentwurfs abzugeben. Die Bieter, die bereits ein Angebot abgegeben haben, sollten aufgefordert werden, aufgrund der neuen Vergabeunterlagen erneut ein Angebot abzugeben.

Die Angebotsfrist sowie gegebenenfalls die in der Auftragsbekanntmachung genannte Bindefrist und die Termine für die Verhandlung sollten angepasst werden.

- **Nach Eingang der Angebote**

Bereits bislang war der Angebotspreis in der Wertung der Angebote zu berücksichtigen, um das Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis zu ermitteln. Die bisherige Wertungssystematik kann deshalb beibehalten werden. Angebote dürfen aber nicht ausgeschlossen werden, weil sie außerhalb der bislang gültigen Mindest- und Höchstsatzregelungen liegen.

2.2. Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte

- **Vor Angebotsaufforderung**

Wie in unserer E-Mail vom 04.07.2019 dargelegt, können ab sofort die Möglichkeiten einer vereinfachten Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern und für Integration zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ vom 31.07.2018 (IMBek) nicht mehr in Anspruch genommen werden. In der Konsequenz bedeutet dies, dass bei allen Architekten- und Ingenieurleistungen oberhalb der Grenze für den Direktauftrag in Höhe von 10.000 € (netto) drei Vergleichsangebote einzuholen sind und ein Preiswettbewerb ohne Bindung an Mindest- oder Höchstsätze stattfindet. Dies gilt auch dann, wenn in einem vereinfachten Verfahren bereits Eignungsabfragen eingeleitet wurden. Unsere E-Mail vom 04.07.2019 wird hiermit insoweit modifiziert, als die vorstehenden Ausführungen nur für Nr. 1.11.5 bis Nr. 1.11.7 der IMBek gelten, nicht aber für die Nr. 1.11.8. Ein vereinfachtes Verfahren für freiberufliche Leistungen von Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen ist nach wie vor bei Vorliegen der in der Nr. 1.11.8 genannten Voraussetzungen möglich, da die PrüfVBau nicht von dem Urteil des EuGH betroffen ist.

- **Nach Angebotsabgabe**

Hat im Rahmen des vereinfachten Verfahrens bereits ein Bieter ein Angebot abgegeben, kann - anders als bei den überschwelligen Vergabeverfahren - der Rechtsprechung des EuGH im laufenden Verfahren nicht mehr Rechnung getragen werden. Da nur ein Bieter mit einem Angebot am Verfahren teilnimmt, könnte ein Preiswettbewerb nur nach einem Neubeginn des Verfahrens mit Einholung von mehreren Vergleichsangeboten ermöglicht werden. Dies würde in der Praxis zu einer erheblichen Verzögerung bei laufenden Baumaßnahmen und zu einem Aufwand, der nicht im Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg steht, führen. In der gegenwärtigen Konjunkturlage kann nicht davon ausgegangen werden, dass deutlich unter dem Mindestsatz liegende Angebote abgegeben werden. Nach Abwägung der Nachteile eines Neubeginns von bereits weit fortgeschrittenen Verfahren einerseits mit der Zielrichtung des EuGH-Urteils, Anbieter aus anderen Mitgliedstaaten nicht am Zugang zum deutschen Markt zu hin-

dern, halten wir es für vertretbar, wenn die Kommunalaufsichtsbehörden im Rahmen des Opportunitätsprinzips von einer Beanstandung absehen, wenn ein vereinfachtes Verfahren, für das bereits ein Angebot vorliegt, zu den der Vertragsanbahnung zugrunde liegenden Konditionen beendet wird. Ein förderrechtlich relevanter schwerer Vergabeverstoß liegt nach unserer Rechtsauffassung in diesen Fällen nicht vor.

3. Bereits abgeschlossene Verträge

Das EuGH-Urteil beeinflusst nicht die Wirksamkeit bereits abgeschlossener Verträge. Dies gilt auch für noch vorzunehmende Stufenabrufe.

Die weiteren Regelungen der HOAI, die nicht die Verbindlichkeit von Mindest- und Höchstsätzen von Honoraren betreffen (beispielsweise zur Beschreibung der Leistungsbilder) sind von der Entscheidung des EuGH nicht betroffen und können weiter angewandt werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt, per Erlass zu regeln, wie bei der Vergabe und Honorierung der Leistungen von Architekten und Ingenieuren für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der erforderlichen Rechtsänderungen vorgegangen werden kann. Sobald uns dieser Erlass vorliegt, werden wir über seine Auswirkungen für die kommunalen Auftraggeber informieren.

Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, umgehend die kreisangehörigen Gemeinden zu informieren. Dieses Schreiben ist auch im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de unter dem Link „Vergaben im kommunalen Bereich“ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Hofmann
Ministerialrat